

GVA kritisiert Mannheimer Urteil gegen freie Werkstatt

Ratingen, 06. Mai 2009. Mit Urteil vom 20.03.2009, Az. 1 S 174/08 hat das Landgericht Mannheim eine freie Werkstatt gem. § 280 Abs. 1 BGB wegen Verschuldens auf Schadensersatz verurteilt, weil diese freie Werkstatt eine Inspektion nach dem im Fahrzeug liegenden Service-Heft durchführte, die darin angegebenen Service-Intervalle vom Fahrzeughersteller (Audi) aber zwischenzeitlich geändert worden waren. Dies führte letztlich zu einem Schaden am Fahrzeug. Es ist nach den Feststellungen im Urteil unstrittig, dass der Fahrzeughersteller die Änderung der Service-Intervalle nur seinen autorisierten Partnern bekannt gemacht hatte, dagegen keine entsprechenden Informationen an Dritte weitergegeben hatte. Es war mithin Grundlage der Entscheidung, dass der betroffenen freien Werkstatt nicht bekannt war, dass es eine solche Änderung gab, und dass diese Werkstatt nicht einmal Anhaltspunkte dafür hatte, dass die Angaben im Service-Heft nicht stimmten.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, wenn das Landgericht Mannheim gleichwohl von einem nicht widerlegten Verschulden der Werkstatt ausgeht: Wie kann man einer freien Werkstatt den Vorwurf subjektiven Verschuldens machen, die sich bei einer Inspektion exakt an die Angaben im Service-Heft hält und keine Anhaltspunkte dafür hat, dass das, was der Automobilhersteller im Service-Heft festgehalten hat, falsch war?

Ein für den eingetretenen Schaden ursächliches schuldhaftes Handeln oder Unterlassen liegt in einem solchen Fall vielmehr allein in der unterlassenen Warnung bzw. Instruktion durch den Fahrzeughersteller. In diesem Sinne hat sich das Landgericht Frankfurt in seinem Urteil vom 27.3.2009 (Az 2-27 O 178/07) geäußert, indem es die Auffassung vertrat, es sei der Beklagten [dem Automobilhersteller] „zumutbar gewesen, selbst dafür Sorge zu tragen, dass die freien Werkstätten mit dieser Information [Technikinformatio n betreffend einen Produktfehler] versorgt werden.“

Das Landgericht Frankfurt hat damit in diametralem Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts Mannheim festgehalten, dass ein Automobilhersteller aktiv dafür Sorge tragen muss, dass die freien Werkstätten mit späteren Korrekturen solcher wichtigen technischen Informationen versorgt werden müssen. Im Fall des Landgerichts Mannheim war dies nach dem unstrittigen Sachverhalt unterblieben. Schadensersatzpflichtig wegen einer schuldhaften Sorgfaltspflichtverletzung machte sich daher allein der Automobilhersteller. Eine freie Werkstatt darf davon ausgehen, dass sich ein bekannter Automobilhersteller wie Audi an seine Sorgfaltspflichten hält und in geeigneter Form freie Werkstätten oder aber auch unmittelbar die betroffenen Autofahrer darauf hinweist, wenn sich die von ihm selbst stammenden Angaben im Service-Heft im Nachhinein als falsch herausstellen. In einem solchen Fall darf eine freie Werkstatt darauf vertrauen, dass der Automobilhersteller zum Schutze aller Eigentümer der betroffenen Fahrzeuge tätig wird und sich dies auch auf die Information der freien Werkstätten erstreckt, weil bekanntlich viele Fahrzeuge in solchen Werkstätten gewartet werden.

Im Fall des Landgerichts Mannheim hatte die betroffene freie Werkstatt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Fahrzeughersteller dieser selbstverständlichen Pflicht schuldhaft nicht nachgekommen war. Sie konnte vielmehr auf das Gegenteil vertrauen. Es fehlt daher an dem für einen Schadensersatz notwendigen Verschulden bzw. es liegt ein Sachverhalt vor, in dem eine etwaige Vermutung des Verschuldens (§ 280 Abs. BGB) widerlegt ist.

Der GVA hält dieses Urteil daher für ein Fehlurteil. Der Schadensersatzanspruch des betroffenen Autofahrers richtet sich allein gegen den Hersteller Audi, der es pflichtwidrig unterlassen hatte, darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen in seinem eigenen Service-Heft falsch waren. Nur dieser Pflichtverstoß war schadensursächlich.

Der GVA sieht sich insoweit durch andere Entscheidungen zu den Informationspflichten der Automobilhersteller bestätigt, wie, z. B. durch die o. g. aktuelle Entscheidung des Landgerichts Frankfurt.

Der Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. (GVA) ist der Branchenverband und die politische Interessenvertretung des freien Kfz-Teile-Großhandels in Deutschland. Darüber hinaus spricht er auch für die rund 2000 Einzelhändler von Kfz-Ersatzteilen. Im GVA sind derzeit 154 Handelsunternehmen mit über 1.000 Betriebsstellen und 127 Kfz-Teilehersteller organisiert. Der Gesamtmarkt für Pkw- und Nutzfahrzeugteile hat in Deutschland ein Volumen von 22,5 Mrd. Euro. Auf der Reparatorebene verfügt der freie Kfz-Service-Markt über einen Anteil von etwa 35 bis 40 Prozent. Die im GVA organisierten Handelsunternehmen repräsentieren rund 80 Prozent des Umsatzes des freien Kfz-Teile-Großhandels – einer rein mittelständisch strukturierten Branche. Schwerpunkte der Verbandsarbeit sind die Sicherung und der Ausbau des freien Kfz-Service-Marktes als echte Reparaturalternative für den Verbraucher sowie die Wahrung der Chancengleichheit gegenüber der Automobilindustrie im Ersatzteile-Handel. Weitere Informationen erhältlich unter www.gva.de

Pressekontakt: Alexander Vorbau